An alle privaten Waldbesitzenden im Bereich der Unteren Forstbehörde des Landkreises Freudenstadt auf Gemarkung der Städte und Gemeinden

Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Dornstetten, Empfingen, Eutingen i. G., Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Horb a. N., Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg

## <u>Hinweis</u>

nach § 68 Landeswaldgesetz (LWaldG) zur Borkenkäferbekämpfung

Die Untere Forstbehörde des Landkreises Freudenstadt weist darauf hin, dass die Waldbesitzenden nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (§ 12 LWaldG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nrn. 4; 5 LWaldG) verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere durch die Ausbreitung von rindenbrütenden Borkenkäfern an den Baumarten Gemeine Fichte (Picea abies) und Weißtanne (Abies alba), folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Ihren Wald wöchentlich flächendeckend auf frischen Käferholzbefall zu kontrollieren sowie auf vorhandene bruttaugliche Resthölzer.
- zügiger Einschlag befallener Bäume, und unverzügliche waldschutzwirksame Behandlung wie,
- Abtransport aus dem Wald zu einem Verarbeitungsbetrieb (z.B. Sägewerk) oder zu einem mindestens 500 m vom Wald entfernten Lagerplatz, gegebenenfalls mit Eigenverwertung.
- oder Entrinden der Stämme mit anschließender Behandlung der Rinde
- oder allseitige chemische Bekämpfung der nicht entrindeten Stämme mit einem zugelassenen Bekämpfungsmittel unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.
- oder Häckseln des befallenen Holzes
- Bruttaugliche Resthölzer müssen ebenfalls waldschutzwirksam behandelt werden (bspw. durch Entrinden, Verbrennen oder Häckseln).
- Eine rechtskonforme und alle Sicherheitsaspekte berücksichtigende
  Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Waldbesitzenden

Weitere Informationen zur Waldschutzsituation und den genannten Maßnahmen erhalten Sie unter dem Punkt "Ergänzende Informationen" in diesem Hinweis.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen setzt die Untere Forstbehörde des Landkreises Freudenstadt gem. § 68 Abs. 1 LWaldG den betroffenen Waldbesitzern eine

## Frist bis zum 13. Juni 2025

Die Waldbesitzenden können sich der Beratung der örtlich zuständigen Forstrevierleitenden des Landkreises bedienen. Für allgemeine Fragen können Sie sich auch an das Kreisforstamt Freudenstadt (Telefon 07441/920-3001) oder an die Außensstelle Horb (Telefon 07441/920-3203) wenden. Sofern Sie zur Durchführung der Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, kann die Untere Forstbehörde diese gegen Kostenersatz durchführen lassen oder fachkundige Unternehmer vermitteln.

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises müssen Sie mit dem Erlass einer forstaufsichtlichen Anordnung gem. § 68 Abs. 1 S. 2 LWaldG rechnen, deren Umsetzung mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung (Zwangsgeld, Ersatzvornahme gem §§ 23, 25 LVwVG) kostenpflichtig erzwungen werden kann.

Dieser Hinweis wird gem. § 3 LKrO iVm § 1 DVO LKrO iVm § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Freudenstadt durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Freudenstadt www.landkreis-freudenstadt.de unter der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntmachung gilt gem. § 3 der genannten Satzung des Landkreises Freudenstadt der Tag der Bereitstellung.

## Ergänzende Informationen:

Seit 2018 gibt es eine bis jetzt andauernde Massenvermehrung verschiedener Borkenkäferarten an Gemeiner Fichte und Weißtanne. Die wichtigsten sind Buchdrucker (Ips typographus), Kupferstecher (Pityogenes chalcographus) und Krummzähniger Tannenborkenkäfer (Pityokteines curvidens). Sie zählen zu den bedeutsamsten Schadorganismen an den beiden Baumarten. Sie können bei Massenvermehrungen auch gesunde, vitale Individuen befallen und zum Absterben bringen. Durch diese Fähigkeit können Sie auch auf großen zusammenhängenden Flächen alle Bäume zum Absterben bringen. Die trockenwarme Witterung im Sommer der letzten Jahre mit langen Phasen ohne oder mit wenig Niederschlag begünstigt dies zusätzlich. Neben dem wirtschaftlichen Schaden für die Waldbesitzer stellen diese kahl gefallenen Schadflächen auch einen gesellschaftlichen Schaden dar, da der Wald hier nicht mehr seine Schutz- und Erholungsfunktion erbringen kann. Insbesondere die positiven Auswirkungen von Wald auf die Trinkwasserqualität, Hochwasserrückhalt, Luftreinhaltung, Windschutz, Lärmschutz, Temperaturausgleich, Erosionsschutz und Lebensraum für viele geschütze Pflanzen und Tiere seien hier genannt. Deshalb ist es in großem öffentlichen Interesse die Schäden durch Borkekäferbefall frühzeitig zu

begrenzen. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass die Interessen einzelner Waldbesitzer hinter dem öffentlichen Interesse des Walderhalts zurückstehen.

## Zu den Maßnahmen:

- Befallskontrollen: Borkenkäfer legen Ihre Brut in der Rinde der Bäume an, sie bohren sich nicht ins Holz ein (daher der Name). Deshalb können bereits abgestorbene Bäume ohne Rinde bei der Kontrolle außer Acht gelassen werden. Bei der Kontrolle werden gesunde Bäume mit grüner Krone auf Befallsmerkmale geprüft. Bäume mit Vorschädigungen werden bevorzugt im Frühjahr befallen. Merkmale von Vorschädigungen können sein:
  - schüttere (=schlechte Benadelung) Krone (insgesamt wenige Nadeln, einzelne kahle Bereiche oder Äste in der Krone, nur noch Nadeln an den Astspitzen bzw. an der Kronenspitze)
  - fahl grüne bis gelblich oder orange bis rot verfärbte Nadeln. Dies tritt häufig in Kombination mit einer schütteren Krone auf
  - Harzfluss am Stammfuß
  - Bäume am Rand von neu entstandenen Käfer- oder Sturmlöchern, insbesondere an den Nordrändern
  - o Bäume am Waldrand insbesondere mit Südausrichtung
  - Bäume mit hohem Mistelbesatz

Frischer Befall durch Borkenkäfer zeigt sich durch folgende Merkmale:

- braunes Bohrmehl am Stamm hinter Rindenschuppen, auf den Wurzelanläufen, auf Spinnweben, auf der umgebenden Vegetation
- o frische Harztröpfchen bzw. Linien am Stamm. Altes Harz ist weiß, frisches Harz ist klar bis bernsteinfarben und glänzt. Die Linien bilden sich durch das Herablaufen des Harzes am Stamm, ausgehend vom Einbohrloch des Käfers.
- Vermischen sich Harz und Bohrmehl am Einbohrloch entsteht ein ca. 5mm großer Kegel aus Bohrmehl mit einem Loch in der Mitte. Dies ist das Einbohrloch. Wenn zahlreiche Einbohrlöcher vorhanden, sind diese auch vom Boden mit dem Fernglas erkennbar.
- Abfall grüner Nadeln. Die Menge der abfallenden Nadeln ist so groß, dass man sie gut am Boden und auf der umliegenden Vegetation erkennen kann. Mit einem beherzten Tritt gegen den Baum oder bei Wind kann der Abfall forciert werden. Das Herabrieseln der Nadeln ist dann hör- und sichtbar.

Der Befall beginnt in der Regel am Kronenansatz und breitet sich von dort nach oben und nach unten bis zum Stammfuß aus. Entdeckt man also schon auf Augenhöhe Einbohrlöcher, ist bereits der gesamte Baum voller Borkenkäfer. Die Kontrolle findet am besten bei sonnigem, warmem Wetter statt. Regen und

Wind tragen Bohrmehl und abfallende Nadeln fort. Kalte Witterung lässt die Käfer inaktiv werden und kein neues Bohrmehl produzieren. Deshalb nicht direkt nach Regenwetter oder Wind kontrollieren, sondern erst wieder wenn es ein bis zwei Tage sonniges Wetter mit wenig Wind gab. Bewölkung und schlechte Lichtverhältnisse erschweren die Erkennung der Befallsmerkmale mit dem Fernglas in der Krone. Außer einem Fernglas ist ein Beil und Baummarkierspray für die Kontrolle sinnvoll. Mit dem Spray werden befallene Bäume sofort markiert. Mit dem Beil kann bei verdächtigen Merkmalen die Rinde entfernt werden um zu schauen, ob sich eingebohrte Käfer darunter befinden.

- Als bruttaugliche Resthölzer gelten alle Baumteile von Fichten und Tannen mit anhaftender, gesunder und frischer Rinde. Dabei kann es sich um Gipfelreste, abgebrochene oder umgeworfene Bäume oder Stammstücke handeln, die seit dem letzten Herbst entstanden sind, z.B. durch reguläre Holzernte, Sturm- oder Schneebruch.
- Zügiger Einschlag: Zwischen dem Erkennen eines Befalls und der Aufarbeitung der befallenen Bäume sollten nicht mehr als zwei Wochen vergehen. Wenn die Entwicklung der Brut bereits fortgeschritten ist (Spechtabschläge, stellenweise abgeplatzte Rinde) sollte die Aufarbeitung noch schneller erfolgen. Es kann gar nicht genug betont werden, wie wichtig eine schnelle Aufarbeitung und waldschutzwirksame Behandlung für den Erfolg der Bekämpfungsmaßnahme ist.
- Der Abtransport zu einem Verarbeitungsbetrieb, in der Regel verbunden mit einem Holzverkauf an diesen Betrieb, stellt meistens die wirtschaftlichste Variante für den Waldbesitzer dar. Der Betrieb (Käufer) organisiert den Transport und trägt die Kosten dafür. Es besteht die Möglichkeit, diesen Holzverkauf über das Kreisforstamt Freudenstadt unter den bestehenden Regelungen und Gebühren für die fallweise Privatwaldbetreuung abzuwickeln. Allerdings müssen für einen Holzverkauf gewisse Maß-, Qualitäts-, und Mindestmengenvorgaben der Verarbeitungsbetriebe eingehalten werden. Dies bedeutet, dass bei kleinen (und damit nicht verkaufsfähigen) Mengen die genannten Alternativen gewählt werden müssen.
- Die Eigenverwertung kann ebenfalls interessant für einen Waldbesitzer sein, insbesondere bei nicht verkaufsfähigen Mengen, Maßen oder Qualitäten, wenn der Eigentümer selbst Verwendung für Bau- oder Brennholz hat. Dabei muss beachtet werden, dass die Rinde bei der Verarbeitung des Holzes soweit zerstört wird, dass sie nicht mehr bruttauglich ist bzw. die Brut zerstört wird oder das Holz bzw. die Rinde ebenfalls in ausreichender Entfernung zum Wald gelagert bzw. behandelt wird (siehe Punkt "Entrindung"). Auf gar keinen Fall sollten Käferholz zu Brennholzstapel aus Rundlingen (ungespalten) mit intakter

- Rinde im Wald aufgestapelt werden. Die Borkenkäfer können sich dort fertig entwickeln und es entsteht um den Brennholzstapel ein neuer Befallsherd.
- Werden die befallenen Bäume entrindet, darf die Rinde nicht im Wald verbleiben, da sich die älteren Entwicklungsstadien der Borkenkäfer (Puppe, Jungkäfer, adulter Käfer) auch in der abgetragenen Rinde fertig entwickeln und von dort neue Bäume befallen können. Eine weitere Behandlung bedeutet daher:
  - Verbringung der Rinde außerhalb des Waldes (mindestens 500m)
  - o Verbringung der Rinde in einen Entsorgungs bzw. Verwertungsbetrieb
  - Luftdichtes Verpacken des Rindenhaufens in schwarzer Foile (z.B. mit Silofolie, mehrlagig). Die Hitzeentwicklung durch Besonnung und Vergärung der Rinde führt zum Absterben der Insekten unter der Folie. In der Praxis ist es allerdings schwierig, dauerhaft eine luftdichte Abdeckung zu gewährleisten.
  - Nicht ratsam, da nicht praktikabel bzw. erfolgversprechend sind folgende Behandlungen:
    - Häckseln. Studien der FVA haben gezeigt, dass das Häckseln von Rindenresten die darin enthaltene Brut nicht ausreichend abtötet.
       Die älteren Stadien sind zu robust und überleben den Häckselvorgang.
    - Das Verbrennen von großen Mengen Rinde ohne sonstigem Restholz ist nicht ratsam. Frische Rinde allein verbrennt sehr schlecht, insbesondere dann, wenn sie aufgehäuft wurde. Eine langwierige und aufwändige Betreuung des Feuers wäre notwendig. Hier führen die Alternativen schneller und mit weniger Aufwand zum Ziel.
    - Begiftung mit Insektiziden. Es gibt aktuell kein Pflanzenschutzmittel, das für die Behandlung von Rindenhäufen gegen Borkenkäfer zugelassen ist. Die zugelassenen Mittel und Anwendungen, die für die Behandlung ganzer Holzpolter von berindeten Holzstämmen gilt, ist <u>nicht</u> auf Rindenhäufen übertragbar.
- Die allseitige chemische Bekämpfung von einzelnen Stämmen oder aufgepolterten Stämmen mit anhaftender Rinde, wird auch Polterspritzung genannt. Sinn und Zweck dieser Methode ist, dass sich auf der Rinde des Stammes ein Pflanzenschutzmittel (Insektizid) befindet, welches die Borkenkäfer abtötet sobald sie sich aus der Rinde ausbohren und über ihre Füße das Gift aufnehmen. Der Nachteil dabei ist, dass die Mittel nicht spezifisch wirken. D. h. es sterben nicht nur Borkenkäfer sondern alle Insekten, die mit der

Rinde oder dem umgebenden Boden in Berührung kommen, auch Nützlinge. Die Hürden für diese Alternative sind deshalb relativ hoch. So darf diese Alternative nur angewandt werden, wenn es keine andere zumutbare Möglichkeit mehr gibt (als sog. Ultima ratio). In manchen Fällen ist eine Anwendung gar unmöglich, z.B. in Gewässernähe oder in Schutzgebieten). Nicht jeder darf Pflanzenschutzmittel erwerben und ausbringen, hierzu ist ein Sachkundenachweis erforderlich. Wer diesen Sachkundenachweis nicht hat muss eine Fachkraft beauftragen. Nicht zuletzt sind auch die Kosten für die Pflanzenschutzmittel hoch und die Mittel nicht immer verfügbar. Die Kosten für eine beauftragte Fachfirma betragen ca. 5-7€/Fm behandelten Holzes.

 Beim Häckseln von Holz werden Hackschnitzel produziert, die zum Heizen in größeren Heizzentralen genutzt werden können. Das Holz wird dabei im Wald gehackt und die Hackschnitzel direkt mit LKW abtransportiert. Der Waldschutz wird hierbei durch den Abtransport gewährleistet und nicht, wie bereits dargelegt, durch das Häckseln.

Das Häckseln von Holz wird meist für schlechte Qualitäten oder Resthölzer wie Gipfelreste oder stärkere Äste eingesetzt. Auch für das Häckseln sind gewisse Mindestmengen erforderlich.

Landratsamt Freudenstadt, Untere Forstbehörde, stellvertretender Leiter B. Uerpmann